

17. Wahlperiode

Antrag

der Piratenfraktion

Kein Ausschluss von Vertretungen der Schulen in freier Trägerschaft von der Mitbestimmung in schulgesetzlich verankerten Bezirks- und Landesgremien – Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Berlin (SchulG Berlin)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

... Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Berlin (SchulG Berlin)

vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I
Änderung des Schulgesetzes für das Land Berlin (SchulG Berlin)

Das Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz – SchulG) vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änderung des SchulG und weiterer Gesetze vom 26.03.2014 (GVBl. S. 78) wird wie folgt geändert:

1. Im § 110 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „mit beratender Stimme“ gestrichen.

Artikel II
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Begründung

Mit diesem Antrag wird das Ziel verfolgt, den schulgesetzlich verankerten Ausschluss von Schüler/-innen-, Eltern- und Lehrkräftevertretungen der Schulen in freier Trägerschaft vom Stimmrecht in den jeweiligen Bezirksausschüssen nach § 110 Abs. 2 Satz 2 SchulG zu beenden. Bisher gehören diese den jeweiligen Gremien nur mit beratender Stimme an. Dieser Ausschluss stellt eine unbegründete Ungleichbehandlung zu vergleichbaren Vertretungen an staatlichen Schulen dar. Diese Ungleichbehandlung hat massive weitere rechtliche Folgen: Da gemäß § 110 Abs. 3 SchulG nur stimmberechtigte Mitglieder/-innen der jeweiligen Bezirksausschüsse in den Bezirksschulbeirat, in die jeweiligen Landesausschüsse und in den Landeschulbeirat gewählt werden können, ist den Vertretungen von Schulen in freier Trägerschaft die Mitgliedschaft (mit Stimmrecht) in den genannten Ausschüssen versperrt.

Als Argument für diese Ungleichbehandlung wird vorgetragen, die genannten Gremien seien strukturell von den Gegebenheiten der öffentlichen Schulen geprägt und Vertreter/-innen anderer Strukturen würden sich schnell fehl am Platz fühlen. Für sie würden keine einschlägigen Beschlüsse gefasst werden, was ein Stimmrecht überflüssig mache. Dem muss widersprochen werden. In den genannten Bezirks- und Landesgremien werden Entscheidungen getroffen, die Schulen in freier Trägerschaft und ihre Vertretungen sehr wohl unmittelbar betreffen. Dazu gehören alle schulgesetzlich verankerten Regelungen, die auch für Schulen in freier Trägerschaft gelten. Vorrangig die §§ 94 bis 104 SchulG. Der § 95 SchulG fasst zusammen:

Auf die Schulen in freier Trägerschaft finden die §§ 1 und 3 (Bildungs- und Erziehungsziele) sowie § 5a Anwendung; für Ersatzschulen gelten zusätzlich § 18 Absatz 1 und 2 Satz 1 bis 3 (Schulversuche), § 52 (Schulgesundheitspflege) und die §§ 64 bis 66 (Datenschutz). Auf ergänzende Betreuungsangebote an Schulen in freier Trägerschaft sowie an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in freier Trägerschaft sind § 19 Absatz 6 Satz 7 bis 13 und die nach § 19 Absatz 7 Nummer 1, 5 bis 7, 9 und 10 erlassenen Rechtsverordnungen anzuwenden.

Für Schüler/-innen an Schulen in freier Trägerschaft gilt die Schulpflicht gemäß § 42 Abs. 1 SchulG. An Debatten in den jeweiligen Bezirks- und Landesgremien zur Früheinschulung können Vertretungen zwar teilnehmen, ihre Stimme wird bei Beschlüssen aber nicht gezählt. Das Gleiche gilt für Entscheidungen, die unmittelbar den Unterricht betreffen, wie z. B. Handyverbote, Trink- oder Essensverbote oder sonstige Einschränkungen zur Disziplinierungen von Schüler/-innen, die in allen Schulen, in öffentlichen wie in privat organisierten regelmäßig thematisiert werden und vor allem in Schüler/-innengremien eine Diskussionsgrundlage sind.

Die Bezirke entscheiden in unregelmäßigen Abständen über die Einrichtung oder Schließung von Schulen in freier Trägerschaft oder über ihre Umwandlung von freien Schulen in staatliche. So konkurrierten im Jahr 2008 zwei Träger um ein leer stehendes frei gewordenes bezirkseigenes Gebäude in Friedrichshain-Kreuzberg, was zu Debatten in den jeweiligen Bezirksgremien und in der zuständigen BVV geführt hat. Aktuell sind die BVV Lichtenberg und die Bezirksgremien mit der Frage beschäftigt, wie die Umwandlung des Kreativgymnasiums des Trägers Kappe e.V. in eine öffentliche Schule verhindert werden kann.

Gemäß § 94 SchulG ist die Zusammenarbeit zwischen Schulen in freier Trägerschaft und öffentlichen Schulen zu unterstützen. Das schließt eine Zusammenarbeit der jeweiligen Vertretungen in den Gremien ein. Wenn diese nur mit beratender Stimme teilnehmen können, wirken die jeweiligen Gremien unattraktiv und werden kaum besucht. Mit diesem Antrag werden diese für Vertretungen der freien Schulen wieder attraktiv, was zu einer vermehrten Zusammenarbeit und zu einem Austausch führt, der nur gewollt sein kann.

Berlin, den 20.01.2015

Delius
und die übrigen Mitglieder der
Piratenfraktion